

**Konzern-Jahresabschlußanalyse 1999**  
**deutscher Versicherungskonzerne**

von Prof. Dr. Dieter Farny

veröffentlicht in:

VW 6/2001, S.378-386 (Teil I) und

VW 7/2001, S. 452-456 (Teil II)

Im Institut für Versicherungswissenschaft an der Universität zu Köln werden seit rund 30 Jahren Analysen der Jahresabschlüsse deutscher VU betrieben. Erstmals werden auch die Konzernjahresabschlüsse (KoJA) deutscher Versicherungskonzerne untersucht, deren Obergesellschaften ihren Sitz in Deutschland haben und deshalb dem deutschen Handelsrecht unterliegen. Nachstehend werden einige Grundsätze des verwendeten Analysemodells dargestellt, und es wird über wichtige Ergebnisse berichtet. Die Gesamtmenge an Informationen aus den KoJA ist in einem Zahlenband dokumentiert, der bei der KIVI Kölner Institut für Versicherungsinformation GmbH, Postfach 41 05 48, 50865 Köln, Tel: 0221/ 41 69 94, Fax: 0221/ 4 60 04 14 bestellt werden kann.

In Deutschland bestehen z. Z. 56 größere Versicherungskonzerne, die jeweils im Geschäftsjahr 1999 mehr als 500 Mio DM Prämieinnahmen erzielten<sup>1</sup>. Ein Versicherungskonzern ist eine Mehrzahl rechtlich selbständiger VU und Nicht-VU unter einheitlicher Leitung. Deutsche Versicherungskonzerne sind definiert durch eine Obergesellschaft nach deutschem Recht mit Rechnungslegungspflichten nach deutschem Handelsrecht. Neun der deutschen Versicherungskonzerne bilden jeweils den deutschen Teil ausländischer Versicherungskonzerne. Teilweise haben sie einen KoJA nach deutschem Recht aufgestellt, teilweise sind sie in den größeren KoJA eines ausländischen Mutterkonzerns einbezogen. Im letzten Fall sind sie nicht in der vorliegenden Untersuchung enthalten, weil für ausländische KoJA ausländische Rechnungslegungsvorschriften anzuwenden sind.

Bei den erwähnten 56 größeren deutschen Versicherungskonzernen sieht die externe Verfügbarkeit über KoJA wie folgt aus:

- 30 Versicherungskonzerne haben einen KoJA aufgestellt, und zwar 24 nach HGB und RechVersV, 5 nach IAS, einer nach US-GAAP, in 5 Fällen in EURO, in 25 Fällen in DM. Diese 30 KoJA sind Gegenstand dieser Untersuchung.
- 12 Versicherungskonzerne haben keinen KoJA mit deutschen VU aufgestellt, weil sie in größere KoJA einbezogen sind, insbesondere solche ausländischer Mutterkonzerne.
- 12 Versicherungskonzerne in Form von Gleichordnungskonzernen von VVaG haben keinen KoJA aufgestellt, weil dazu keine Rechtsverpflichtung besteht; in einigen dieser Fälle liegen allerdings Teil-KoJA vor (meist VVaG als Obergesellschaft mit einer

oder mehreren Tochter-AG), die allerdings wegen geringer Aussagefähigkeit nicht erfaßt wurden.

- 1 Versicherungskonzern wurde nicht erfaßt, da er sich in einer Übergangssituation befindet.
- 1 KoJA war trotz vieler Bemühungen nicht erhältlich.
- Besondere Situationen bezüglich der Konzernrechnungslegung bestehen bei den Gruppen öffentlich-rechtlicher VU, die – in wirtschaftlicher Sicht - durchaus als Versicherungskonzerne anzusehen sind, aber der Konzernrechnungslegungspflicht nicht unterliegen. Die Untersuchung enthält allerdings 2 Konzerne aus dem Bereich der öffentlich-rechtlichen Versicherungen, die überwiegend mit Aktiengesellschaften operieren.

## 1. Konzernjahresabschlüsse versus Einzeljahresabschlüsse

Die KoJA deutscher Versicherungskonzerne standen in der Vergangenheit im Schatten der Einzeljahresabschlüsse der VU, obwohl Versicherungskonzerne in Deutschland eine alte Erscheinung sind. Der Hauptgrund dafür ist das aufsichtsrechtliche Prinzip der Sparten-trennung (§ 8,1a VAG), das auf der rechtlichen, tatsächlichen und rechnungsmäßigen Trennung von Lebens-, Kranken- und übrigen Versicherungsgeschäften in getrennten Unternehmen beruht und deshalb in einem natürlichen Gegensatz zum Prinzip eines Konzerns als einer Wirtschaftseinheit unter einheitlicher Leitung steht. Auch die interne Rechnungslegung der VU gegenüber der Aufsichtsbehörde erfolgt primär auf der Grundlage der Einzeljahresabschlüsse mit vielen zusätzlichen Informationen, die aus dem Rechnungswesen für die Aufstellung der handelsrechtlichen Jahresabschlüsse abgeleitet sind. Die Einzeljahresabschlüsse der VU erhalten auch dadurch besondere Bedeutung, daß die Versicherungskunden ihre rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zu einzelnen VU, also nicht zu einem Konzern, unterhalten, daß sie insbesondere die Gläubiger einzelner VU sind. Dies spielt eine besondere Rolle in den Versicherungszweigen mit Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer, also der Lebens- und Krankenversicherung, weil dort die Gewinnanteile unter anderem aus Zahlen des Einzeljahresabschlusses abgeleitet werden. Das wachsende Interesse an KoJA von Versicherungskonzernen und die eher rückläufige Bedeutung der Einzeljahresabschlüsse haben mehrere Gründe.

- (1) Die *Konzentrationsvorgänge* in der Versicherungswirtschaft in der jüngeren Vergangenheit, darüber hinaus zwischen Versicherungswirtschaft und übriger Finanzwirtschaft, haben den Wunsch nach Informationen über die Konzerne und

Gruppen stark vergrößert, wobei die Grenzen zwischen „reinen“ Versicherungskonzernen und Finanzkonglomeraten unscharf sind. Der größte Teil der Versicherungskonzerne hat an der Spitze eine Holding (teilweise mit, teilweise ohne Versicherungsgeschäft) in Form einer AG, deren Aktien an der Börse notiert werden. Das hat zu einer starken Kapitalmarktorientierung dieser Konzerne geführt, die Beteiligungs- und Fremdkapital über organisierte Kapitalmärkte von Investoren beschaffen. Folglich sind deren Informationsinteressen, die mehr auf den Konzern als Ganzes und weniger auf die einzelnen VU ausgerichtet sind, stärker zu gewichten. Die Kapitalmarktausrichtung von Versicherungskonzernen verursacht auch Informationsinteressen von Analysten und Rating-Agenturen, die überwiegend Gesamtkonzerne und nicht die Einzelunternehmen innerhalb der Konzerne bewerten.

- (2) Ein Teil der Versicherungskonzerne ist *international* tätig. In einigen Fällen werden die Aktien der Konzernholding auch an ausländischen Börsen, vor allem der New Yorker Börse, notiert. Dies gebietet Rücksichtnahme auf Informationsgepflogenheiten im Ausland, wo konzernbezogene Informationen den einzelunternehmensbezogenen vorgezogen werden.
- (3) In Deutschland ist ein *Paradigmenwechsel* der öffentlichen Rechnungslegung zu beobachten, der unter anderem auf einer Adaption angelsächsischer Rechnungslegungskultur beruht. Er umfaßt folgende Richtungsänderungen:
  - Informationen über den Konzern als Ganzes sind wichtiger als über die Einzelunternehmen im Konzern.
  - Generelle Informationen für Kapitalmarktteilnehmer, darunter die „Investoren“ oder „Shareholders“, sind wichtiger als spezielle Informationen für die Gläubiger, besonders die Versicherungsnehmer.
  - Prognostische Informationen über die Geschäftsaussichten und die Wertentwicklung des Konzerns sind wichtiger als die Abrechnung über die Vergangenheit und die Darstellung der Verhältnisse zu einem Stichtag.

Es wird hier ausdrücklich offen gelassen, ob der Paradigmenwechsel für die Rechnungslegung (deutscher) VU und Versicherungskonzerne tatsächlich bewirken kann, daß die Informationsinteressen aller Gruppen sachgerecht befriedigt werden, also auch diejenigen der Versicherungsnehmer, die ja Schuldner und (besonders) Gläubiger eines Einzelunternehmens sind und möglicherweise An-

sprüche auf die Beteiligung am Gewinn eines Einzelunternehmens besitzen. Nach dem Befund dieser Untersuchung ist dies keineswegs der Fall. Vor allem kann das Primat des KoJA vor dem Einzeljahresabschluß das Spartenentrennungsprinzip erheblich beschädigen. Es verwundert deshalb nicht, daß die neue Rechnungslegungskultur im wesentlichen aus solchen Ländern kommt, in denen eine strikte Spartenentrennung der Lebensversicherung nicht vorliegt und wo es eine aktuarisch fundierte Krankenversicherung nicht gibt.

- (4) Nicht scharf abgrenzbar von diesem Paradigmenwechsel der Rechnungslegung ist die Diskussion über *internationale Rechnungslegungsvorschriften* (IAS International Accounting Standards), die an die Stelle der nationalen Rechnungslegungsvorschriften, also in Deutschland der des HGB und der RechVersV, treten sollen. Für KoJA wurde durch den 1998 eingeführten § 292a HGB die Möglichkeit geschaffen, daß deutsche börsennotierte Konzernobergesellschaften den KoJA nach IAS aufstellen, was von der Aufstellung eines KoJA nach HGB befreit. Davon haben im Geschäftsjahr 1999 sechs deutsche Versicherungskonzerne Gebrauch gemacht. Deshalb gibt es für dieses Geschäftsjahr zwei ganz verschiedene Typen von KoJA, die aus verschiedenen „Rechnungslegungswelten“ stammen und vergleichende Analysen erschweren oder unmöglich machen. Diese Situation wird vermutlich noch eine Weile andauern. Die nach dem heutigen Rechtszustand bis zum Geschäftsjahr 2004 befristete Regelung für einen befreienden KoJA nach IAS wird vermutlich verlängert werden; auf der anderen Seite ist aber nicht damit zu rechnen, daß alle rein deutschen Versicherungskonzerne, besonders solche ohne Börsennotierung, ohne Zwang von einem KoJA nach HGB auf einen solchen nach IAS übergehen werden.

## **2. Grundprinzipien des Konzernjahresabschlusses**

Ein Konzern ist eine Wirtschaftseinheit, in der zwei oder mehrere rechtlich selbständige Unternehmen (Rechtseinheiten) unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt werden. Zwischen den rechtlich selbständigen Unternehmen bestehen im allgemeinen zahlreiche und vielfältige geschäftliche Beziehungen mit entsprechenden Erträgen und Aufwendungen, Vermögens- und Kapitalbeständen, die in den Einzeljahresabschlüssen der Rechtseinheiten abzubilden sind. In der Wirtschaftseinheit Konzern sind die konzerninternen wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Unternehmen irrelevant. Bei der Abbildung im KoJA müssen sie deshalb mit bestimmten Techniken ausgesondert werden. Die Einzeljahresabschlüsse der Konzernunternehmen werden zunächst addiert, und

anschließend werden die konzerninternen Beziehungen zwischen den Einzelunternehmen, abgebildet durch Erträge und Aufwendungen, Aktiva und Passiva, gegenseitig aufgerechnet („konsolidiert“). Auf diese Weise entsteht der Jahresabschluß für den Konzern, der im wesentlichen nur noch die Außenbeziehungen abbildet, und zwar in einer Weise, als ob der Konzern ein einziges Unternehmen wäre.

Die einzelnen Techniken<sup>2</sup> für die Kapitalkonsolidierung (Beteiligungsbuchwerte Obergesellschaft gegen Eigenkapital der Untergesellschaft), der Schuldenkonsolidierung (wechselseitige Forderungen und Verbindlichkeiten) und der Eliminierung von Zwischenergebnissen aus wechselseitigen Erträgen und Aufwendungen werden hier nicht dargestellt.

Die Grenzen der Konzernrechnungslegung folgen im wesentlichen dem konstituierenden Merkmal der „einheitlichen Leitung“ aller Konzernunternehmen. Nach diesem Merkmal ergibt sich folgende Abstufung:

- (1) *Mutterunternehmen* (Obergesellschaft) und *Tochterunternehmen* (Untergesellschaft) werden voll konsolidiert. Soweit an Untergesellschaften außenstehende Aktionäre („andere Gesellschafter“) beteiligt sind, werden deren Anteile am Eigenkapital und am Jahresergebnis gesondert ausgewiesen.
- (2) *Gemeinschaftsunternehmen*<sup>3</sup>, die vom Konzern gemeinsam mit anderen Unternehmen oder Konzernen geführt werden, unterliegen der Quotenkonsolidierung oder werden nach der Equity-Methode einbezogen. Im ersten Fall werden die Aktiva, Passiva, Erträge und Aufwendungen des Gemeinschaftsunternehmens entsprechend dem Kapitalanteil des Konzerns konsolidiert, im zweiten Fall wird in der Konzernbilanz die Beteiligung an dem Gemeinschaftsunternehmen mit dem konzernanteiligen Eigenkapital bilanziert, in welchem auch die anteiligen Eigenkapitalveränderungen, besonders durch die anteiligen Jahresergebnisse, berücksichtigt werden. Die Equity-Methode führt also zu höheren oder geringeren Werten in der Konzernbilanz als die Anschaffungskosten der Beteiligung. Der Differenzbetrag bedeutet eine aufgedeckte stille Reserve oder stille Last. Für seine Darstellung im KoJA unter den Aktiva (Geschäfts-, Firmenwert, Verteilung auf mehrere Aktiva) oder unter den Passiva (als Abzugsposten vom Eigenkapital) bestehen gewisse Wahlfreiheiten.
- (3) *Assoziierte Unternehmen*, an denen der Konzern eine Beteiligung besitzt und auf die der Konzern maßgeblichen, aber keinen beherrschenden Einfluß ausübt, was

bei einer Beteiligung von 20 bis 50 % unterstellt wird, werden ebenfalls nach der Equity-Methode in den KoJA einbezogen.

- (4) *Beteiligungsunternehmen*, auf die kein maßgeblicher Einfluß ausgeübt wird, werden nicht konsolidiert, sondern zum Anschaffungswert in der Konzernbilanz ausgewiesen.

Weitere Grenzen der Konzernrechnungslegung bestehen bei Gleichordnungskonzernen, in denen sich zwei oder mehrere rechtlich selbständige Unternehmen „freiwillig“ unter gemeinsame Leitung begeben, ohne daß ein Unterordnungs- oder Beherrschungsverhältnis vorliegt. Die „einheitliche“ Leitung ist hier deutlich schwächer begründet, vor allem beruht sie nicht auf Eigentum. Im Gegensatz zu anderen Wirtschaftszweigen kommen in der Versicherungswirtschaft Gleichordnungskonzerne häufiger vor, besonders wenn als Obergesellschaften VVaG oder öffentlich-rechtliche Unternehmen bestehen, die nach ihrer unternehmensrechtlichen Struktur nicht beherrscht werden können. Für Gleichordnungskonzerne besteht nach dem deutschen Recht keine Pflicht zur Aufstellung eines KoJA.<sup>4</sup> In einem Fall wurde für das Geschäftsjahr 1999 freiwillig ein KoJA aufgestellt.

In folgenden Fällen liegt Befreiung von der Einbeziehung in den KoJA vor:

- (1) Tochterunternehmen müssen keinen (Teil-) KoJA aufstellen, wenn sie ihrerseits im KoJA eines Mutterunternehmens enthalten sind.
- (2) Ein Konsolidierungsverbot besteht, wenn das Tochterunternehmen eine Geschäftstätigkeit ausübt, die sich von den Geschäftstätigkeiten der anderen Konzernunternehmen derart unterscheidet, daß die Einbeziehung in den KoJA ein unzutreffendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermitteln würde. Dieses Prinzip ist für Versicherungskonzerne, zu denen auch Unternehmen aus der Bank- und sonstigen Finanzwirtschaft gehören, bzw. für Finanzkonzerne im weiteren Sinne von großer Bedeutung; denn die Rechnungslegungsvorschriften für die Einzeljahresabschlüsse sind für Versicherungsunternehmen (§§ 341-341I HGB und RechVersV) bzw. für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute (§§ 340-340o HGB und RechKredV) völlig verschieden, was ihre Zusammenfassung und Konsolidierung erschwert. Ist der KoJA von einem VU zu erstellen, gelten dafür andere Rechnungslegungsvorschriften als im Falle der Aufstellung durch eine Bank. Es ist naturgemäß nicht der Weisheit letz-

ter Schluß, daß KoJA von Finanzkonglomeraten davon abhängig sind, wer die aufstellungspflichtige Obergesellschaft ist<sup>5</sup>.

Der KoJA, umfassend die Konzernbilanz, die Konzerngewinn- und Verlustrechnung und den Konzernanhang, ergänzt um den Konzernlagebericht, wird bei börsennotierten Obergesellschaften um eine Kapitalflußrechnung und eine Segmentberichterstattung erweitert.

Der KoJA ist ein reines Informationsinstrument des Konzerns gegenüber der interessierten Umwelt, besonders gegenüber den Kapitalmarktteilnehmern. Anders als der Einzeljahresabschluß dient er nicht der Gewinnverwendung auf der Grundlage einer vorgeschriebenen Gewinnermittlung. Dies kann schon deshalb nicht seine Aufgabe sein, weil der Konzern keine Aktionäre oder Eigentümer hat. Aktionärs- oder andere Eigentümerpositionen bestehen vielmehr nur gegenüber dem obersten Unternehmen eines Konzerns, für das zusätzlich zum KoJA ein Einzeljahresabschluß aufgestellt wird.

### 3. HGB versus IAS<sup>6</sup>

Der KoJA bildet wirtschaftliche und rechtliche Sachverhalte mit Zahlen und Worten ab. Dadurch soll das gesetzlich geforderte „den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns“ (§ 297 II HGB) vermittelt werden. Für börsennotierte Obergesellschaften besteht die Alternative, den KoJA nach den Vorschriften des HGB oder nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IAS) aufzustellen. Dies führt dazu, daß für die gleichen Sachverhalte verschiedene „HGB- oder IAS-Bilder“ der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entstehen, was Vergleichsanalysen der KoJA von Versicherungskonzernen stark erschwert. Man bemerkt dies besonders gut, wenn ein Versicherungskonzern seinen KoJA von HGB auf IAS umstellt oder wenn Überleitungsrechnungen bekannt gegeben werden.

Die wichtigsten für die Analyse von KoJA zu beachtenden Unterschiede sind folgende:

- (1) Die Aussagen des KoJA nach HGB sind präziser definiert als diejenigen nach IAS, weil die im Jahresabschluß abzubildenden Objekte und die Prinzipien der Darstellung gesetzlich definiert sind. Die IAS beruhen auf interpretationsfähigen, nicht gesetzlich definierten Standards und lassen Spielräume, unter anderem bei Angaben im Anhang, zu. „Es ist... auffallend, wie extrem unbestimmt Regelwerke



wie die US-GAAP bzw. die IAS abgefaßt sind; Redundanz und Weitläufigkeit finden sich anstelle der nötigen Präzision und Systematik...“<sup>7</sup>.

- (2) Die Aussagen nach HGB sind „vorsichtig“, deshalb auch weniger zeitnah als die nach IAS. Die Ansatz- und Bewertungsvorschriften des HGB führen tendenziell zu geringeren Vermögenswerten und zu höheren Verpflichtungen (besonders zu höheren Rückstellungen) als die nach IAS. Insbesondere sind die Vermögenswerte nach IAS in vielen Fällen mit zeitnahen Werten zu bilanzieren, Verpflichtungen sind eher realistisch zu passivieren, was mit dem Vorsichtsprinzip des HGB nicht übereinstimmt.
- (3) Das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital ist nach HGB tendenziell geringer als nach IAS, weil es nicht die jeweiligen unrealisierten Differenzen zwischen Zeitwerten und Anschaffungswerten der Vermögenswerte, vor allem der Kapitalanlagen, enthält. Die ausgewiesenen Jahresergebnisse nach IAS sind wegen der größeren Zeitnähe und der geringeren Vorsicht volatiler als nach HGB; in den meisten Fällen sind sie auch höher, weil im HGB-Abschluß die erfolgswirtschaftliche Realisation von Gewinnen auf der Zeitachse tendenziell später erfolgt.

Die Verschiedenheiten von KoJA nach HGB und IAS<sup>8</sup> lassen sich keineswegs durch einfache Überleitungsrechnungen beseitigen; für solche Überleitungen reichen weder die Anhangangaben im HGB-Abschluß, schon gar nicht diejenigen im IAS-Abschluß aus. Im übrigen werden die Verschiedenheiten noch eine Weile andauern; denn IAS für die Einzeljahresabschlüsse von VU sind erst in Vorbereitung, und die endgültigen Standards dafür werden sich auch auf die KoJA auswirken.

#### **4. Konzernrechnungslegungspflichten deutscher Versicherungskonzerne**

Unter dem Aspekt der Konzernrechnungslegungspflicht nach HGB können Versicherungskonzerne, deren Obergesellschaft ihren Sitz in Deutschland hat, in folgende Fallgruppen aufgeteilt werden:

- (1) Konzernobergesellschaft ist eine *börsennotierte AG*, die entweder eine reine Holding oder zugleich Holding und Erst- oder Rückversicherer ist. Die Obergesellschaft muß einen KoJA aufstellen (§§ 341i, 290 ff. HGB; §§ 55-60 RechVersV), und zwar einschließlich Kapitalflußrechnung und Segmentberichterstattung.

- (2) Konzernobergesellschaft ist eine *nicht börsennotierte AG*, die entweder eine reine Holding oder zugleich Holding und Erst- oder Rückversicherer ist. Die Obergesellschaft muß wie bei Fallgruppe 1 einen KoJA aufstellen, allerdings sind Kapitalflußrechnung und Segmentberichterstattung nicht obligatorisch. Zu dieser Fallgruppe gehören auch deutsche Holdings über deutsche Teilkonzerne internationaler Versicherungskonzerne. Der deutsche Teilkonzern ist in solchen Fällen meist im KoJA eines (ausländischen) Mutterkonzerns einbezogen. Falls die ausländische Obergesellschaft ihren Sitz in einem EU/EWR-Staat hat und einen KoJA entsprechend den EG-Richtlinien aufstellt, ist die deutsche Holding für den deutschen Teilkonzern von der Aufstellung eines KoJA befreit (§ 291 HGB).
- (3) Konzernobergesellschaft ist ein *VVaG* oder ein *öffentlich-rechtliches Versicherungsunternehmen*, das zugleich Holding und Erst- oder Rückversicherer ist. Auch in diesem Fall muß die Obergesellschaft einen KoJA aufstellen, wenn sie Beteiligungen an Untergesellschaften besitzt und die Untergesellschaften unter einheitlicher Leitung der Obergesellschaft stehen (§§ 341i I, 290 HGB). Diese Voraussetzungen sind in der Praxis meist nur dann gegeben, wenn die Untergesellschaften Aktiengesellschaften sind bzw. wenn Untergesellschaften mit anderen Instrumenten unter die einheitliche Leitung der Obergesellschaft gestellt werden. In einigen Fällen kommt es zu Teil-KoJA, die von einem VVaG oder einem öffentlich-rechtlichen Unternehmen mit seinen Tochter-Aktiengesellschaften aufgestellt werden, ohne daß damit der gesamte Konzern abgebildet wird. Solche Teil-KoJA sind wenig aussagefähig.
- (4) Konzernobergesellschaften sind *zwei oder mehrere VVaG oder öffentlich-rechtliche VU*, die einen Gleichordnungskonzern bilden<sup>9</sup>. Hier besteht keine Konzernrechnungslegungspflicht, weil bei Gleichordnungskonzernen nicht von einem Über- und Unterordnungsverhältnis bzw. nicht von einheitlicher Leitung durch ein Mutterunternehmen ausgegangen werden kann. Auch in dieser Fallgruppe kommt es häufig zu wenig aussagefähigen Teil-KoJA, wenn ein VVaG oder ein öffentlich-rechtliches Unternehmen in einem Gleichordnungskonzern seine eigenen Tochterunternehmen in Form von AG einbezieht oder wenn – wie in der Praxis häufig – unterhalb der gleichgeordneten Unternehmen eine Zwischenholding eingerichtet ist, die ihrerseits die Beteiligungen an weiteren Untergesellschaften hält und deshalb konzernrechnungslegungspflichtig ist.

Die Befreiung von einem KoJA nach HGB durch die Aufstellung eines KoJA nach IAS betrifft im wesentlichen die Fallgruppe 1 mit börsennotierten Obergesellschaften in Form der AG. In der Fallgruppe 4 kann die Befreiung eintreten, wenn die Zwischenholding einen IAS-KoJA aufstellt.

Deutsche Niederlassungen von ausländischen VU, die die Erstversicherung betreiben, sind zu der Aufstellung von Einzel- und Konzernabschlüssen nach deutschem Recht nur dann verpflichtet, wenn sie der deutschen Aufsicht unterliegen (§ 341 I HGB). Dies ist der Fall, wenn das Mutterunternehmen seinen Sitz außerhalb der Mitgliedsstaaten der EU bzw. der EWR hat (§§ 105-110 VAG). In der Praxis betrifft dieser Fall im wesentlichen deutsche Niederlassungen schweizerischer VU. Allerdings stellen deren Mutterhäuser befreiende KoJA nach IAS auf, so daß die deutschen Niederlassungen von KoJA für den deutschen Teilkonzern befreit sind.

## **5. Ein betriebswirtschaftliches Modell für die Analyse von Konzernjahresabschlüssen deutscher Versicherungskonzerne**

### **5.1 Abgrenzungen**

Inhalte und Technik der Analyse von KoJA haben den Interessen der Informationsnutzer zu folgen. Da der KoJA als Abbildung der Wirtschaftseinheit Versicherungskonzern dient, stehen die Informationsbedürfnisse der Eigentümer der Konzernobergesellschaft im Vordergrund. Gläubigerpositionen gegenüber dem Konzern gibt es nicht, weil sie auf die Rechtseinheiten im Konzern bezogen sind; dies gilt auch im Hinblick auf die besonderen Gläubigerpositionen der Versicherungsnehmer. Ob der Konzern bzw. einzelne Konzernunternehmen für die Verbindlichkeiten anderer Konzernunternehmen haften, hängt von der rechtlichen Gestaltung des Konzerns ab. Die Verhältnisse in einem Vertragskonzern sind andere als im faktischen Konzern. Im übrigen setzen das Spartentrennungsprinzip und die daraus folgenden aufsichtsrechtlichen Regelungen für die Konzerngestaltung Grenzen für Gewinn- und Verlustausgleichseffekte zwischen Konzernunternehmen.

Die Informationen des KoJA sind für die einzelnen Versicherungsnehmer von begrenzter Bedeutung, zumal die für die Versicherungskunden wichtigen Beurteilungskriterien bei einzelnen Konzernunternehmen ganz verschiedene Qualitäten aufweisen können. Beispielsweise ist es für einen Lebensversicherungsnehmer, der nur mäßige

Gewinnanteile vom Lebensversicherer erhält, wenig trostreich, wenn der Konzern als Ganzes hohe Gewinne erwirtschaftet hat.

Die Analyse der KoJA richtet sich vor allem nach den allgemeinen Zielvorstellungen von Investoren (Aktionären), die überwiegend in Wachstum und in Wachstumspotentialen in der Zukunft, in Gewinnen, in Risikodiversifikation durch einen geeigneten Geschäftsfeldermix, im allgemeinen Sinne in Steigerungen des Wertes des Konzerns bzw. seiner Obergesellschaft zum Ausdruck kommen.

Das hier beschriebene Analysemodell gilt nicht für KoJA von Finanzkonglomeraten, in denen sowohl Versicherungs- als auch andere Finanzgeschäfte jeweils große Bedeutung haben. Allerdings sind bereits heute in einigen deutschen Versicherungskonzernen größere Mengen von Bank- und Finanzgeschäften enthalten, vor allem Bauspargeschäfte und neuerdings Asset-Management- und Investmentfonds-Geschäfte. Die beiden letzten Geschäftstypen sind zwar nur schwach bilanzwirksam, häufig jedoch stark erfolgswirksam.

## **5.2 Strukturrechnungen und Kennzahlensystem**

Der KoJA präsentiert die erwünschten Informationen nicht „auf dem Tablett“; es bedarf vielmehr einer systematischen und zielgerichteten Verarbeitung der im Jahresabschluß enthaltenen, in Worten und Zahlen ausgedrückten Basisaussagen. Dazu ist ein System von Auswertungsrechnungen notwendig, das einerseits die Basisaussagen in ein betriebswirtschaftliches System stellt und andererseits die Ermittlung von absoluten und relativen Kennzahlen ermöglicht. Auf diese Weise werden auch Vergleichsanalysen im Zeitablauf und (eingeschränkt) zwischen verschiedenen Versicherungskonzernen möglich.

Ein geeignetes Analysemodell muß versicherungsspezifisch sein, weil die im Jahresabschluß abzubildenden Güterströme und –bestände versicherungstypisch sind und die Abbildungsprinzipien durch versicherungsspezifische Rechtsvorschriften geregelt sind. Diese Eigenarten zeigen sich bei vielen Erträgen (z. B. Prämien), Aufwendungen (Versicherungsleistungen, Rückversicherungsprämien), Aktiva (Kapitalanlagen der fondgebundenen Lebensversicherung) und Passiva (Deckungsrückstellung, Schwankungsrückstellung). Solche Geschäftsvorfälle bzw. Jahresabschlußpositionen kommen in anderen Wirtschaftszweigen gar nicht vor. Deshalb können auch allge-

meine Regeln für die Analyse von KoJA<sup>10</sup> nur Hinweise geben, sie versagen aber oft bei den versicherungstypischen Sachverhalten.

### 5.3 Wesentliche Inhalte

Das folgende Analysemodell erscheint geeignet, die Informationsmöglichkeiten des KoJA von Versicherungskonzernen bestmöglich zu nutzen. Das schließt andere Analysemodelle nicht aus. Die Grundlinien des Modells folgen solchen für die Analyse von Einzeljahresabschlüssen der VU, die sich seit Jahren bewährt haben<sup>11</sup>. Allerdings muß in Fällen, in denen im Versicherungskonzern größere Mengen von Nicht-Versicherungsgeschäften betrieben werden, eine entsprechende Anpassung erfolgen. Bei deutschen Versicherungskonzernen handelt es sich z. Z. vor allem um Bauspargeschäfte, deren Bestands- und Stromgrößen nach HGB und nach IAS nicht eindeutig und nicht genau dargestellt werden. Ähnliches gilt, wenn im Versicherungskonzern umfangreiche Dienstleistungsgeschäfte allgemeiner Art betrieben werden.

Das Analysemodell umfaßt folgende Gruppen von Informationen:

- A. *Allgemeine Angaben* über den Versicherungskonzern, vor allem seine Größenmerkmale, und über die Rechtsgrundlage des KoJA.
- B. Bei börsennotierten Obergesellschaften Angaben über deren *Aktien*.
- C. Angaben über den *Konsolidierungskreis*, besonders über Anzahl und Arten der in den KoJA einbezogenen deutschen und ausländischen Unternehmen.
- D. Angaben über *Umsatz und Geschäftsvolumina* auf den einzelnen Geschäftsfeldern, soweit wie möglich getrennt nach
  - Versicherungsgeschäften (Erstversicherung, Rückversicherung in den Bereichen Leben, Kranken, Schaden-Unfall),
  - der regionalen Herkunft der Versicherungsgeschäfte,
  - sonstigen Geschäften, besonders weiteren Finanzgeschäften,
  - „Assets under management“, das sind die im Versicherungskonzern „verwalteten“ Vermögensportfolios, die Kapitalanlagen der operativen VU eingeschlossen.

- E. *Ertrags- und Aufwandsstruktur*, Aussagen über die *Konzerngewinn- und Verlustrechnung*: diese Rechnung ist das erste Kernstück der Analyse. Sie bezieht sich auf das Geschäftsjahr des Versicherungskonzerns und zeigt die absolute und relative Zusammensetzung der Erträge und der Aufwendungen sowie die Ergebnisse aus den Versicherungs- und den damit verbundenen Kapitalanlagegeschäften, aus anderen Geschäftsarten (soweit vorhanden und erkennbar), aus außerordentlichen Quellen, den Konzerngewinn/Verlust vor und nach Steuern.
- F. Kennzahlen zum *Wachstum* des Konzerns nach Versicherungsprämien, nach Gesamterträgen, nach der Bilanzsumme und nach dem Kapitalanlagevolumen.
- G. Kennzahlen zum *Gewinn/Verlust* des Konzerns im Geschäftsjahr: Dies ist das zweite Kernstück der Analyse. In einer gewissen Vergrößerung kann der Periodengewinn/Verlust des Versicherungskonzerns als Veränderung des Unternehmenswerts interpretiert werden, wenngleich HGB- und IAS-Abschlüsse verschiedene Indikatoren abgeben. Weiter gibt die aktuelle Ergebnislage Hinweise auf künftige Gewinnpotentiale und damit auf die weitere Entwicklung des Unternehmenswerts auf der Grundlage abgezinster zukünftiger Erfolge.

Es bestehen zahlreiche Möglichkeiten, Gewinne/Verluste des Versicherungskonzerns absolut zu ermitteln und in Relation zu Bezugsgrößen als Rentabilitäts-Kennzahlen auszudrücken:

- Gewinn/Verlust vor und nach Steuern,
- Gewinn/Verlust vor oder nach der Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer (in der Lebens- und Krankenversicherung und bei satzungsgemäßer Gewinnbeteiligung),
- Gewinn/Verlust vor oder nach Eliminierung von Veränderungen der Schwankungs- und ähnlicher Rückstellungen (nur HGB),
- Gewinn/Verlust vor oder nach Eliminierung von außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen,
- Gewinn/Verlust einschließlich oder ausschließlich der Anteile anderer Gesellschafter, also der Minderheitsaktionäre von Tochterunternehmen,
- Teilgewinne/Verluste, beispielsweise definiert als versicherungstechnische Gewinne/Verluste der einzelnen Versicherungszweige, des gesamten Versicherungsgeschäfts sowie als Gewinn/Verlust aus dem Kapitalanlagegeschäft.

Die erwähnten Gewinn- bzw. Verlustgrößen werden bei Versicherungskonzernen als Umsatzrentabilität oder als Eigenkapitalrentabilität berechnet. Als Umsätze werden sowohl die Bruttoprämien, also die Umsätze aus dem Hauptgeschäft, als auch die Summe aus Bruttoprämien und dem Nettoergebnis aus dem damit verbundenen Kapitalanlagegeschäft verwendet. Letzteres ist vor allem im Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft zweckmäßig, weil dort im Vergleich zu den Prämien hohe Kapitalanlagebestände und damit Ergebnisse aus Kapitalanlagen vorliegen.

#### H. Struktur der *Konzernbilanz*.

- I. *Stille Reserven in Kapitalanlagen*: Die Möglichkeiten der Ermittlung von stillen Reserven in den Kapitalanlagen sind bei KoJA nach HGB andere als nach IAS, weil im ersten Fall die Kapitalanlagen höchstens zu Anschaffungswerten, im zweiten Fall zu einem erheblichen Teil zu Tageswerten bilanziert werden. Abgesehen vom Fall der börsennotierten Obergesellschaft, fehlen in den meisten KoJA nach HGB Angaben über die Zeitwerte der Kapitalanlagen, weil eine entsprechende Angabepflicht gemäß § 54 RechVersV nicht besteht; die freiwillige Angabe ist die Ausnahme. Eine Ermittlung der stillen Reserven über das Aggregat der Einzelabschlüsse ist meist nicht möglich, weil zu den Kapitalanlagen auch die Beteiligungen gehören, deren stille Reserven im KoJA „wegkonsolidiert werden“.

Auch die Beurteilung der stillen Reserven fällt im KoJA nach HGB und nach IAS verschieden aus. Nach HGB werden die Buchwerte und die Zeitwerte von Kapitalanlagen angegeben; die Differenz sind stille Reserven ohne Rücksicht darauf, ob sie Teile des Unternehmenswertes bilden oder den Versicherungsnehmern in Form der Gewinnbeteiligung oder dem Finanzamt in Form von Steuern „gehören“. Im IAS-Abschluß werden die stillen Reserven entweder erfolgswirksam aufgelöst oder erfolgsneutral in das Eigenkapital eingestellt, allerdings nach Abzug darauf ruhender Verpflichtungen für die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer und für Ertragsteuern; hier handelt es sich also um eine Art Nettowert, der den Aktionären zuzurechnen ist. Allerdings sind die Anhangangaben zu diesen Vorgängen meist unzulänglich.

- K. *Kapitalflußrechnung*: Hier sollen besonders die Investitions- und Finanzierungspolitik, also Mittelherkunft und Mittelverwendung, dargestellt werden, darüber hinaus generell die Zahlungsströme zwischen dem Konzern und seiner Umwelt. Die

Kapitalflußrechnung ist im KoJA nach HGB nur für börsennotierte Konzernobergesellschaften in der Rechtsform der AG vorgeschrieben (§ 297 I HGB); in den meisten anderen Fällen fehlt sie. Nach IAS ist die Kapitalflußrechnung verbindlich. Die Übertragung der Idee einer Kapitalflußrechnung von Produktionsunternehmen mit klaren Abgrenzungen zwischen Real- und Nominalgüternvorgängen auf VU und Versicherungskonzerne mit den dort ganz anderen Nominalgütersituationen ist bisher nicht gelungen. Dies gilt vor allem für die Nominalgüternvorgänge im Kapitalanlagebereich und für die zweiseitigen Zahlungsströme zwischen VU und ihren Kunden (Prämieneinzahlungen und Auszahlungen für Versicherungsleistungen). Beispielsweise ist es nicht einsichtig, daß bei der Bewegung der Deckungsrückstellung in der Lebensversicherung die in der Rechnungsperiode eingezahlten Sparbeträge zur „laufenden Geschäftstätigkeit“ gerechnet werden, die Auszahlungen im Zusammenhang mit der Anlage dieser Mittel in neue Kapitalanlagen dagegen zur „Investitionstätigkeit“. Folglich schließt die „laufende Geschäftstätigkeit“ fast immer mit hohen Überschüssen, die „Investitionstätigkeit“ mit großen Unterschüssen.

Die weitere Modellierung der Kapitalflußrechnung für Analysezwecke ist deshalb nur schwach untergliedert. Die einzelnen Salden der Teilkapitalflüsse wurden jeweils in Relation zu den Bilanzsummen gesetzt. Die so ermittelten Prozentwerte sind jedoch wegen der großen Mittelbestände äußerst niedrig.

- L. *Segmentberichterstattung*: In der Segmentberichterstattung werden die Konzernaktivitäten nach Geschäftsfeldern aufgeteilt, damit bessere Informationen über Umsätze und Umsatzpotentiale, Erfolgspotentiale und Risikopotentiale entstehen. Dazu können Erträge und Aufwendungen, Aktiva und Passiva sowie Gewinne und Verluste für die Hauptgeschäftsbereiche des Konzerns (vor Konsolidierung) aufgeteilt werden. Die Segmentberichterstattung ist in den KoJA nach HGB ebenfalls nur für börsennotierte Konzernobergesellschaften in der Rechtsform der AG vorgeschrieben (§ 297 I HGB); in den meisten anderen Fällen von HGB-Abschlüssen fehlt sie. Nach IAS ist die Segmentberichterstattung verbindlich. Im übrigen gilt – ähnlich wie bei der Kapitalflußrechnung –, daß (noch) keine Regelungen für die Gestaltung der Segmentberichterstattung vorliegen, und zwar sowohl im Hinblick auf die Definition der Segmente als auch im Hinblick auf die Inhalte. Deshalb ist die Aussagefähigkeit derzeit recht beschränkt, vor allem im Vergleich zwischen Versicherungskonzernen. Die primären und sekundären Segmente werden verschieden definiert, die angegebenen Segmentmerkmale werden unterschiedlich



abgegrenzt. Segmentinterne Vorgänge werden meist saldiert, die Geschäftsvorgänge zwischen den Segmenten dagegen nicht, so daß große Teile der dargestellten Segmentquantitäten doppelt gezählt werden.

Primäre Segmente sind meist die einzelnen Versicherungszweige (häufig ohne Unterscheidung nach Erst- und Rückversicherung) und sonstige Finanzdienstleistungen; die sekundären Segmente werden meist nach Geschäftsregionen gebildet. Angegeben werden überwiegend Segment-Aktiva und Segment-Passiva (leider meist ohne das zugeordnete Eigenkapital) sowie bestimmte Segment-Gewinne/Verluste vor Konsolidierung. Die Segmentanteile werden im Analysemodell berechnet und geben gewisse Hinweise auf die Verteilung der Aktivitäten des Konzerns auf seine Hauptgeschäftsfelder.

## **6. Schwierigkeiten der Konzernjahresabschlußanalyse**

### **6.1 Geschäftsfeldermix des Versicherungskonzerns**

Zahlen und Zahlenrelationen im KoJA werden wesentlich vom Geschäftsfeldermix des einzelnen Versicherungskonzerns bestimmt; denn Umsätze, Wachstumspotentiale, Ertrags- und Aufwandsrelationen, die Relationen der Bilanzpositionen und ganz besonders die Jahresergebnisse sind auf den einzelnen Geschäftsfeldern bzw. bei einzelnen Geschäftstypen verschieden. Diese Unterschiede sind darüber hinaus im Zeitablauf oft instabil.

Bei den meisten deutschen Versicherungskonzernen betrifft diese Aussage zunächst den Mix der Versicherungsgeschäfte, unterschieden nach Erst- und Rückversicherung, weiter nach den großen Versicherungszweigen Schaden-, Lebens- und Krankenversicherung. Die relative Bedeutung des Kapitalanlagegeschäfts, somit auch des Ergebnisses aus Kapitalanlagen, nehmen in der Reihenfolge Lebens-, Kranken-, Schadenversicherung ab, wobei es in der Lebens- und Krankenversicherung zusätzlich auf das Alter der Versicherungsbestände ankommt. Im Konzernergebnis sind die Gewinne aus der Lebens- und Krankenversicherung um die Gewinnanteile der Versicherungsnehmer gekürzt; soweit darüber überhaupt Informationen vorliegen, sind weitere Untersuchungen der „Rohüberschüsse“ angebracht. Eine besondere Rolle im KoJA spielt die fondsgebundene Lebensversicherung. Ihre Abbildung im Jahresabschluß ist komplex, weil die meisten Arten der fondsgebundenen Lebensversicherung (in Deutschland) nicht nur unrealisierte Gewinne/Verluste aus Kapitalanlagen,

sondern auch „normale“ Erträge/Aufwendungen aus Kapitalanlagen verursachen, deren Beträge im allgemeinen nicht bekannt sind. Im KoJA nach IAS werden die Einzahlungen und Auszahlungen für Kapitalbildung bzw. Kapitalrückzahlung je nach der rechtlichen Gestaltung der Produkte („Produkte mit überwiegendem Anlagecharakter“) in der Erfolgsrechnung überhaupt nicht erfaßt.

Leider enthalten die KoJA im Gegensatz zu den Einzeljahresabschlüssen nur wenig Hinweise über die Mengengerüste der Versicherungsgeschäfte. Entsprechende Beschreibungen in den Konzernlageberichten weisen keine gleichen formalen Strukturen auf, so daß Vergleiche nicht möglich sind. Beispielsweise wird über die Stückzahlen der Versicherungsgeschäfte im allgemeinen nicht berichtet.

Auch der regionale Mix der Versicherungsgeschäfte wirkt sich auf die Zahlen der KoJA aus. Ausländische Versicherungsmärkte weisen jeweils eigene Strukturen, Prozesse, Wachstums- und Gewinnsituationen auf. Dies betrifft besonders die Lebensversicherung, die im Ausland andere und uneinheitliche rechtliche, aktuarische und wirtschaftliche Grundlagen besitzt. Vor allem verschiedene aktuarische Kalkulationstechniken und Gewinnbeteiligungssysteme verursachen verschiedene Rohüberschüsse und Unternehmensgewinne aus der Lebensversicherung. Die privaten Krankenversicherungen im Ausland sind mit der deutschen aktuarisch fundierten Krankenversicherung nicht vergleichbar. Im KoJA werden meist (nach HGB sogar zwingend) die Zahlen für die Lebens- und Krankenversicherung zusammen gefaßt; dies widerspricht der Tatsache, daß international die Krankenversicherung zum „Nonlife-Geschäft“ gerechnet wird, bei den Solvabilitätsvorschriften dagegen zur Schadenversicherung gehört – insgesamt also ein ziemliches Durcheinander.

Die Auswirkungen von Nicht-Versicherungsgeschäften sind im KoJA besonders schwierig festzustellen, weil deren Erträge und Aufwendungen, Aktiva und Passiva nur teilweise gesondert ausgewiesen werden, häufig in den „sonstigen“ Positionen enthalten sind, ohne daß dazu hinreichend genaue Anhangangaben geliefert werden. Dies betrifft bei deutschen Versicherungskonzernen vor allem Bauspargeschäfte, andere Bankgeschäfte und nicht-bilanzwirksame Finanzdienstleistungen (Asset Management- und Investmentfonds-Geschäfte), weiter das im allgemeinen nicht näher oder unsystematisch erläuterte reine Dienstleistungsgeschäft. Es erweist sich meist als unmöglich, bei den Nicht-Versicherungsgeschäften diejenigen mit starker Bilanzwirksamkeit (z. B. Bauspargeschäfte mit Kundeneinlagen und Hypothekendarlehen) von solchen mit schwacher oder fehlender Bilanzwirksamkeit (z. B. Asset Mana-

gement-Geschäfte mit Erträgen im Form von Gebühren, Provisionen und entsprechenden Kosten) zu unterscheiden. Auch ist eine generelle Trennung von allgemeinen Dienstleistungsgeschäften und den besonderen Finanzdienstleistungsgeschäften meist nicht möglich. Dieses Durcheinander ist ein Vorgeschmack auf die Schwierigkeiten der KOJA-Analyse von Finanzkonglomeraten.

## **6.2 Unzureichende Erläuterungen von Positionen des Konzern-Jahresabschlusses**

Die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestangaben im Konzernanhang (für HGB-Abschlüsse §§ 313 f. HGB, § 59 RechVersV) reichen für sachgerechte Ermittlungs- und Auswertungsrechnungen in vielen Fällen nicht aus. Vor allem bleibt meist die Zusammensetzung der „sonstigen“ Erträge und Aufwendungen, Aktiva und Passiva unklar, obwohl es sich häufig um sehr große Beträge handelt. Auch die Erkenntnis über außerordentliche Erträge und Aufwendungen ist eingeschränkt, wenn diese nicht ausdrücklich als solche bekannt gegeben werden.

Die Unzulänglichkeit vieler Erläuterungen, auch solcher zu großen Posten, erschwert die Interpretation der ermittelten Kennzahlen. Dieser Mangel betrifft vor allem „Sondervorgänge“, welche das Konzernergebnis des Jahres erhöhen oder vermindern. Vorwiegend handelt es sich um außerordentliche (einmalige, periodenfremde) Erträge und Aufwendungen, häufig im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Beteiligungen, mit Konzernneuordnungen und mit Steuern. Im Interesse einer verbesserten Information sollte über diese „Sondervorgänge“ mit Arten und Mengen besser berichtet werden, damit der Analyst nicht auf Vermutungen angewiesen ist oder rückfragen muß.

## **6.3 HGB- versus IAS-Konzernjahresabschlüsse**

### **6.3.1 Die Vergleichbarkeit**

Konzernjahresabschlüsse deutscher Versicherungskonzerne nach HGB und nach IAS sind nicht oder nur mit größten Schwierigkeiten vergleichbar. Ohne zusätzliche Angaben scheitern Überleitungsrechnungen. Nur in wenigen Fällen werden – vor allem bei der erstmaligen Anwendung von IAS – Überleitungen für den Ausweis des Eigenkapitals und des Gewinns gegeben. Man wird voraussichtlich noch eine ganze Zeit lang mit zwei Versionen von KOJA der Versicherungskonzerne leben müssen.

### 6.3.2 Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

KoJA nach HGB sind vom jeweiligen Mutterunternehmen nach den Formblättern 1 (Bilanz) und 4 (Gewinn- und Verlustrechnung) der RechVersV aufzustellen. Formblatt 4 sieht, der deutschen Rechnungslegungstradition folgend, eine Aufteilung der Erfolgsrechnung vor, und zwar in je eine versicherungstechnische Rechnung für das direkte und indirekte Geschäft der Schaden/Unfallversicherungen bzw. der Lebens- und Krankenversicherungen sowie eine nicht-versicherungstechnische Rechnung. Allerdings besteht eine Wahlfreiheit, ob die Erträge/Aufwendungen aus Kapitalanlagen insgesamt in der nicht-versicherungstechnischen Rechnung ausgewiesen und die technischen Zinsen auf die versicherungstechnischen Passivpositionen in die technischen Rechnungen umgebucht („zugeordnet“) werden oder ob in der Lebens- und Krankenversicherung die Erträge/Aufwendungen aus Kapitalanlagen von vornherein in der versicherungstechnischen Rechnung ausgewiesen werden. Die Praxis verfährt verschieden.

Für den KoJA nach IAS gibt es keine verbindlichen Formblätter für Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, so daß hier reichliche Vielfalt geboten wird. Das gilt vor allem für die Darstellung des Eigenkapitals in der Bilanz und des Jahresergebnisses in der Gewinn- und Verlustrechnung. Im letzten Fall sind in den fünf vorhandenen IAS-Abschlüssen tatsächlich fünf verschiedene Varianten feststellbar. Ähnliches gilt auch für den Ausweis der Abschreibungen auf Geschäfts- und Firmenwerte und der Anteile anderer Gesellschafter am Jahresergebnis.

Grundsätzlich sind Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach HGB tief untergliedert, wobei die Anhangangaben eher spärlich sind. Bei IAS-Abschlüssen verhält es sich umgekehrt: Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung weisen nur wenige Positionen auf, wogegen die Anhangangaben ausführlicher sind.

### 6.3.3 Gesamtwürdigung

Sowohl die allgemeinen Überlegungen als auch die Untersuchungen der KoJA 1999 deutscher Versicherungskonzerne ergeben, daß vergleichende Analysen von HGB- und IAS-Abschlüssen schwierig oder gar unmöglich sind. Ohne zusätzliche Informationen können Überleitungen von HGB nach IAS oder umgekehrt nicht vorgenommen werden.

Die untersuchten 25 HGB-Abschlüsse sind dagegen untereinander gut vergleichbar. Sie beruhen auf relativ festen Gliederungs-, Ansatz- und Bewertungsvorschriften, und die Rechnungslegungsvorschriften der Einzeljahresabschlüsse „schimmern“ im KoJA durch. Die 5 untersuchten IAS-Abschlüsse sind dagegen selbst untereinander kaum vergleichbar, da bei ihrer Aufstellung erhebliche Unterschiede bei Gliederung, Ansatz und Bewertung der einzelnen Positionen vorliegen. Auch der einzige US-GAAP-Abschluß paßt in kein Vergleichsschema.

Die wesentlichen Ursachen für die mangelnde Vergleichbarkeit sind einmal verschiedene Konsolidierungstechniken mit Konsequenzen für die Aktivierung und Passivierung von Unterschiedsbeträgen und für latente Steuern, zum anderen die Unterschiede bei der Bewertung von Kapitalanlagen, die nach HGB tendenziell zu Anschaffungskosten, nach IAS zu einem großen Teil mit Tageswerten in der Bilanz stehen. Da in der Realität die Tageswerte der Kapitalanlagen weit höher sind als die Anschaffungswerte, bezieht sich das Vergleichsproblem vor allem auf Ermittlung und Interpretation von „stillen“ bzw. „unrealisierten“ Bewertungsreserven. Da im KoJA nach HGB die Zeitwerte der Kapitalanlagen nur von börsennotierten Obergesellschaften anzugeben sind, in den übrigen Fällen meist nicht angegeben werden, sind vergleichbare Informationen über stille bzw. unrealisierte Bewertungsreserven nicht herstellbar. Die Angabepflicht der Zeitwerte in den Einzeljahresabschlüssen nach HGB hilft meist nicht weiter, weil es sich um unkonsolidierte Bruttowerte handelt.

Aber selbst wenn die Zeitwerte der Kapitalanlagen nach HGB und IAS bekannt sind, läßt sich ihre ökonomische Wertigkeit nur unvollständig vergleichen. Stille Reserven im HGB-Abschluß können nur vor Abzug latenter Gewinnbeteiligungen der Versicherungsnehmer und latenter Steuern ausgerechnet werden; der für die Aktionäre interessante Teil ist unbekannt, weil die latenten Belastungen stark vom Geschäftsmix des Konzerns abhängen. Im IAS-Abschluß wird der Gesamtbetrag der unrealisierten Gewinne/Verluste aus einem großen Teil der Kapitalanlagen in einer „Neubewertungsrücklage“ oder unter ähnlichen Bezeichnungen unter dem Eigenkapital gezeigt, hier allerdings nach Abzug latenter Gewinnbeteiligungen der Versicherungsnehmer und latenter Steuern. Anders gesagt, der Mehrbetrag der Zeitwerte über den Anschaffungswerten ist auf der Aktivseite der Bilanz in den entsprechenden Kapitalanlagepositionen enthalten, auf der Passivseite der Bilanz verteilt er sich auf drei Positionen, nämlich die Neubewertungsrücklage, die Rückstellung für Beitragsrückerstattung und die Steuerrückstellungen. In den beiden letzten Positionen sind jedoch verhältnismäßig hohe Beträge auch für andere „Umbewertungen“ enthalten, die mit den Kapitalanlagen nichts zu tun haben. Dann

Kapitalanlagen nichts zu tun haben. Dann aber ist ein mit den HGB-Abschlüssen vergleichbarer Betrag von Bewertungsreserven vor den latenten Verpflichtungen nicht feststellbar.

Die Untersuchung der KoJA 1999 deutscher Versicherungskonzerne widerlegt nicht die These von den grundsätzlichen Verschiedenheiten: In den IAS-Abschlüssen ist das Eigenkapital höher als in den HGB-Abschlüssen, die Jahresergebnisse werden nach IAS höher ausgewiesen als nach HGB, sind allerdings deutlich volatiler. Diese These gilt allerdings nicht für Geschäftsjahre, in denen stille Reserven bzw. unrealisierte Mehrwerte in den Kapitalanlagen verloren gehen, etwa bei Kursverlusten von Wertpapieren. Man muß deshalb mit Spannung die Zahlen für das Jahr 2000 abwarten.

Vergleichende Aussagen aus den Segment- und Kapitalflußrechnungen nach HGB und IAS sind (noch) nicht möglich, weil solche Rechnungen in den meisten HGB-Abschlüssen fehlen.

## **7. Ausgewählte Ergebnisse der Konzernjahresabschlußanalyse 1999**

In Tabelle 1 sind einige ausgewählte Kennzahlen aus den KoJA deutscher Versicherungskonzerne dargestellt, und zwar für die 5 größten (nach konsolidierten Konzernprämieinnahmen) Konzerne mit IAS-Abschlüssen und die 5 größten Konzerne mit HGB-Abschlüssen. Alle absoluten Werte wurden in EURO umgerechnet.

Es wird hier erneut darauf hingewiesen, daß eine vergleichende Beurteilung der ermittelten Kennzahlen der einzelnen Konzerne nicht ohne weiteres möglich ist. Vor allem können die numerischen Gewinnzahlen nicht einfach mit „gering=schlecht“ oder „hoch=gut“ bewertet werden. Dazu müßten die „Sondereinflüsse“ genauer bekannt sein, die in den einzelnen Konzernen die Jahresergebnisse unterschiedlich stark beeinflußt haben, die von Jahr zu Jahr verschieden sind, über die aber wenig Informationen vorliegen.

In den 10 KoJA sind insgesamt 1.352 Unternehmen, davon 319 VU, konsolidiert. Interessant sind die höchst verschiedenen Relationen zwischen den Konzernbilanzsummen zu den Konzernversicherungsprämien, die zwischen 8,0 (AMB) und 2,2 (HDI) liegen. Diese Kennzahl wird vor allem durch den Geschäftsmix bestimmt. Sie steigt an, je größer der Anteil von Lebens- und Krankenversicherungen ist, je älter die Versicherungsbestände sind sowie im Falle großer Bauspargeschäfte in Konzernen.

Die Konzerngewinne/Verluste einschließlich der Anteile anderer Gesellschafter werden absolut und als Umsatz- bzw. als Eigenkapitalrentabilität dargestellt. Umsatzrentabilität I bezieht den Konzernjahresüberschuß/-fehlbetrag vor Steuern und nach Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer auf die verdienten Bruttoprämien, Umsatzrentabilität II auf die Summe aus verdienten Bruttoprämien zuzüglich Nettoergebnis aus dem Kapitalanlagegeschäft. Die Eigenkapitalrentabilität wird auf den mittleren Bestand des bilanziellen Eigenkapitals bezogen. Beim Vergleich der Eigenkapitalrentabilitäten muß beachtet werden, daß das Eigenkapital nach IAS im allgemeinen wesentlich höher ausgewiesen wird als nach HGB, folglich die Renditesätze entsprechend geringer sind.

Für die Prüfung der Eigenkapitalausstattung im KoJA gibt es keine aussagefähigen Informationen, wenn im Konzern außer Versicherungsgeschäften in größerem Umfang auch andere Geschäfte, vor allem Bank- und Bauspargeschäfte, betrieben werden. Versicherungskonzerne ohne Nicht-Versicherungsgeschäfte können möglicherweise bald nach den Grundsätzen der Konzernsolvabilität geprüft werden, zumal für deren Berechnung Zahlen aus den KoJA zugrunde gelegt werden dürfen. Allerdings ist bis heute nicht abschließend geklärt, wie die verschiedenen Eigenkapitaldimensionen nach IAS und HGB bei der Ermittlung der Ist-Solvabilität berücksichtigt werden. Bezogen auf die Bilanzsumme bewegt sich die Eigenkapitalausstattung einschließlich Genußrechtskapital, nachrangigen Verbindlichkeiten und Sonderposten mit Rücklageanteil zwischen 3,4 und 12,1 %. Auch hier ist darauf zu achten, daß in den IAS-Abschlüssen das Eigenkapital höher ausgewiesen wird als in den HGB-Abschlüssen. Dies zeigt sich auch an teilweise hohen Anteilen der unrealisierten Gewinne/Verluste aus Kapitalanlagen (Neubewertungsrücklage) am gesamten Eigenkapital; dieser Eigenkapitalteil ist unter Sicherheitsaspekten wegen seiner leichten Flüchtigkeit geringer zu bewerten als das gleichsam „normale“ Eigenkapital. Die bei Einzelabschlüssen üblichen Kennzahlen für die Relation des Eigenkapitals zu den Versicherungsprämien ist für Versicherungskonzerne mit vielfältigen Geschäftsfeldern nicht angemessen; allein die unterschiedliche Mischung von Schaden-, Lebens- und Krankenversicherungen verhindert hier die Vergleichbarkeit.

Die Berechnung der „stillen“ Reserven in den Kapitalanlagen wurde soweit wie möglich normiert, nämlich als stille Reserven in nicht zum Tageswert bilanzierten Kapitalanlagen und als unrealisierte Gewinne/Verluste in zum Tageswert bilanzierten Kapitalanlagen, letztere vor Abzug der latenten Belastungen für Gewinnbeteiligungen der Versicherungsnehmer und für Steuern. In den IAS-Abschlüssen sind die so ermittelten „stillen“ Reserven mit 12 bis 31 % der Bilanzwerte beachtlich. Die meisten HGB-Abschlüsse lassen eine vergleichbare Analyse nicht zu, weil die Zeitwerte nicht angegeben werden. Ähnliches

gilt auch für die ermittelten Durchschnittsrenditen der Kapitalanlagen und für die „Performance“-Kennzahl, die das Ergebnis aus Kapitalanlagen zuzüglich der Veränderungen der stillen Reserven in % der mittleren Zeitwerte der Kapitalanlagen angibt; dabei sind einige Ungenauigkeiten in der Rechnung enthalten, vor allem wenn für das Vorjahr 1998 kein IAS-Abschluß vorlag.

## 8. Ein Fazit

Der erste Versuch einer betriebswirtschaftlich fundierten Analyse der KoJA 1999 deutscher Versicherungskonzerne bringt folgende wichtige Erkenntnisse hervor.

- (1) „Deutsche Versicherungskonzerne“ unterscheiden sich untereinander deutlich stärker als vielfach angenommen. Dies betrifft vor allem die Geschäftsfeldermixe in den einzelnen Konzernen. Dem Investor, der nach Unternehmenswertsteigerung und Gewinnausschüttung strebt, mag es gleichgültig sein, aus welchen Geschäftsfeldern seine Ansprüche befriedigt werden; dennoch entscheidet der Geschäftsfeldermix wesentlich über die Nachhaltigkeit der Ergebnisse und über die Risikopositionen, die auf einzelnen Geschäftsfeldern ganz unterschiedlich ausfallen.
- (2) KoJA nach HGB und IAS sind und bleiben letztlich unvergleichbar, besonders im Hinblick auf die ausgewiesenen Jahresergebnisse und das Eigenkapital. Man wird sich damit abfinden müssen, solange KoJA nach HGB aufgestellt werden (dürfen), was vermutlich noch lange währen wird. Erst eine generelle Umstellung der Rechnungslegung, und zwar für Einzel- und Konzernabschlüsse, auf IAS kann diesen Zustand ändern. Ob die Informationen aus den KoJA nach HGB oder nach IAS „besser“ sind, kann nicht generell entschieden werden. Grundsätzlich gilt jedoch, daß die Informationen nach IAS für Investoren interessanter sind, für die Versicherungsnehmer und Gläubiger dagegen diejenigen nach HGB.
- (3) Einige Teile traditioneller Analysen von Einzeljahresabschlüssen der VU lassen sich nicht ohne weiteres auf Konzernjahresabschlüsse übertragen. Dies betrifft besonders die versicherungsspezifischen Kennzahlen, wie etwa Schadenquoten, Betriebskostenquoten, Schadenrückstellungsquoten und Solvabilitätskennzahlen. Der Mix der Versicherungsgeschäfte, sowohl nach Erst- und Rückversicherung als auch nach Lebens/Kranken- und Schadenversicherung nimmt diesen überkommenen Kennzahlen jegliche Präzision. Nur aus den vorgelegten Segmentrechnungen sind gewisse versicherungstechnische Kennzahlen feststellbar.



- (4) Ein erhebliches Informationsdefizit besteht in Bezug auf die Risiko- bzw. Sicherheitslage des Versicherungskonzerns. Die Risikolage komplexer Versicherungskonzerne aus deren reinen Versicherungsgeschäften, Kapitalanlagegeschäften und sonstigen Geschäften ist nicht in einer oder wenigen Größen abbildbar. Genau genommen gibt es eine Risiko- und Sicherheitslage eines Konzerns gar nicht, weil es sich nicht um eine Rechtseinheit handelt. Die Risiko- und Sicherheitslagen der einzelnen Konzernunternehmen werden im KoJA nicht gezeigt; dasselbe gilt für die Haftungsverhältnisse zwischen den Konzerngesellschaften, vor allem im Verlust- oder Krisenfall einzelner Unternehmen. Hinzu kommt die verschiedene Darstellung des Eigenkapitals nach HGB und IAS. Die Angemessenheit versicherungstechnischer Rückstellungen ist für komplexe Aggregate von Versicherungsbeständen nicht überprüfbar. Auch hier muß abgewartet werden, ob möglicherweise nach Einführung der Konzernsolvabilität für Versicherungskonzerne neue Muster für Sicherheitskennzahlen gefunden werden.

## Anmerkungen

- 1 Quelle: KIVI Kölner Institut für Versicherungsinformation GmbH: Die Marktanteile der Anbieter (Versicherungsgruppen, Versicherungskonzerne, Einzelunternehmen) auf dem deutschen Erstversicherungsmarkt im Jahre 1999 und in den Jahren 1992 bis 1999, Tabelle 5, Köln 2000. Die reinen Rückversicherungskonzerne wurden ergänzt.
- 2 Vgl. dazu vor allem die großen Lehrbücher von Baetge/Kirsch/Thiele (2000) und Küting/Weber (2000); weiter Angermeyer/Oser (1996), Küting/Harth (2000).
- 3 Vgl. Littkemann/Nicnerski (1999).
- 4 Vgl. Görg/Kölschbach (2000).
- 5 Vgl. Kölschbach (1999).
- 6 Vgl. Auer (1999), Baetge/Beermann (2000), Fourie (1999), Fourie/Lang (2000), Maser (1998).
- 7 Moxter (2000), S. 2143.
- 8 Vgl. Geib/Kölschbach (2000).
- 9 Vgl. Geib/Kölschbach (2000).
- 10 Vgl. Riebell (1999).
- 11 Vgl. zuletzt Farny u. a.: Die Geschäftsergebnisse der deutschen Erstversicherer im Jahr 1997, Karlsruhe 1999, S. 7 ff.
- 12 Vgl. Kürting/Harth (1999).

## Ausgewählte Literaturhinweise

Jeweils behandelte Schwerpunkte:

- A Allgemeine Darstellungen des Konzernjahresabschlusses
- B Besondere Fragen des Konzernjahresabschlusses im Versicherungskonzern
- C Allgemeine Fragen IAS/US-GAAP versus HGB
- D Spezielle Fragen IAS/US-GAAP versus HGB in Jahresabschlüssen von Versicherungsunternehmen/konzernen

Angermeyer, Birgit; Oser, Peter: Die Rechnungslegung im Versicherungskonzern, in WPg, (49) 1996, S. 457-469 (B).

dieselben: Konzernrechnungslegung von Versicherungsunternehmen, in: VW, (51) 1996, S. 887-893, 955-960, 1037-1041 (B).

Ardielli, Enrico: Die Rechnungslegung des Versicherungskonzerns, Zürich 1995 (B).

Auer, Kurt Vinzenz: Mythos und Realität von US-GAAP und IAS, in: ZfB, (69) 1999, S. 979-1002 (C).

Baetge, Jörg; Beermann, Thomas: Vergleichende Bilanzanalyse von Abschlüssen nach IAS/US-GAAP und HGB, in: BB, (55) 2000, S. 2088-2094 (C).

Baetge, Jörg; Kirsch, Hans-Jürgen; Thiele Stefan: Konzernbilanzen, 5. Aufl., Düsseldorf 2000 (A).

BDO (Hg.): Leitfaden zur Anpassung des Konzernabschlusses an die International Accounting Standards, o.O. 1998 (C).

Buhleier, Claus; Helmschrott, Harald: Auf dem Weg zu den Weltstandards bei der Konzernrechnungslegung? in: BB, (52) 1997, S. 775-779 (C).

Coenenberg, Marc: Internationalisierung der Rechnungslegung und ihre Auswirkung auf die Analyse der Vermögens- und Finanzlage von Kapitalgesellschaften, Frankfurt am Main 2000 (C).

Fourie, Dirk: Fit für internationale Renditevergleiche. Grundsätzliche Überlegungen zur Aufstellung und Analyse von Konzernabschlüssen nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS und US-GAAP) bei Versicherungsunternehmen, in: VW, (54) 1999, S. 1398-1404, 1524-1527 (B, D).

derselbe : Fast Close: Beschleunigte Rechnungslegung bei Versicherungsunternehmen, in: VW, (55) 2000, S. 744-753 (D).

Fourie, Dirk; Lang, Carsten: Implementierung von IAS und US-GAAP in Versicherungskonzernen, in: VW, (55) 2000, S. 246-249, 312-316 (B, D).

Geib, Gerd; Kölschbach, Joachim: Versicherungsbilanzen global vor Paradigmenwechsel, in: Börsenzeitung vom 8.4.2000 (D).

Görg, Werner; Kölschbach, Joachim: Konzernabschluß des VVaG-Gleichordnungskonzerns – neue Perspektiven nach dem KapCoRiLiG, in: BB, (55) 2000, S. 607-611 (B).

Großfeld, Bernhard: Internationalisierung und internationale Rechnungslegung als Führungsaufgabe, in: Aktiengesellschaft, (44) 1999, S. 155-162 (C).

Havermann, Hans: Konzernrechnungslegung – quo vadis?, in: WPg, (53) 2000, S. 121-127 (A).

Kölschbach, Joachim: Grundlagen des Konzernjahresabschlusses von Allfinanzkonzernen, Lohmar, Köln 1999 (B).

Derselbe: Versicherungsbilanzen: Zeitwerte auf dem Vormarsch, in: VW, (55) 2000, S. 432-436 (D).

KPMG (Hg.): US-GAAP. An Overview for European Insurers, o.O., 1998 (D).

Kramer, Philipp: True and Fair View in der Konzernrechnungslegung, Berlin 1999 (A).

Küting, Karlheinz; Harth, Hans-Jörg: Vergleich der Kapitalkonsolidierung nach HGB, US-GAAP und IAS, in: BB, (54) 1999, S. 1370-1377, 1424-1429 (C).

Littkemann, Jörn; Nicnerski, Nicole: Equity-Bewertung in Konzernabschlüssen, in: BB, (54) 1999, S. 1804-1811.

Luttermann, Claus: Konzernrechnungslegung der Versicherungsunternehmen, in: BB, (50) 1995, S. 191-196 (B).

Maser, Harald: Konzernrechnungslegung der Versicherungsunternehmen nach International Accounting Standards, in: VW, (53) 1998, S. 876-882, 976-980 (B, D).

Mitzner, Kurt G.: Bilanzrecht des internationalen Versicherungskonzerns, Aachen 2000 (B).

Moxter, Adolf: Rechnungslegungsmythen, in: BB, (55) 2000, S. 2143-3249 (C).

Niemann, Ursula: Befreiende Konzernbilanzen nach dem Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz, Bonn 1998 (A).

Riebell, Claus: Die Konzernbilanzanalyse, 2. Aufl., Stuttgart 1999 (A).